



Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
zu Händen:
Mag.a Charlotte Eisenstädter
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mariahilfer Straße 37-39
1060 Wien
www.bahnindustrie.at
ZVR: 556 473 808
Bearbeiter Dr. Angela Berger
Assistenz Claudia Pohl
T +43/1/588 39-37
E angela.berger@bahnindustrie.at
Datum 20. Mai 2021

Stellungnahme des Verbands der Bahnindustrie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Bahnindustrie bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden.

Mit Bedauern stellen wir fest, dass der Gesetzesentwurf einige Neuerungen enthält, die das Erfolgsmodell hochschulischer Weiterbildung insbesondere im technischen Bereich wesentlich bedrohen. Gerade im ingenieurwissenschaftlichen Bereich, in dem der Fachkräftemangel besonders akut ist, ist zu befürchten, dass Weiterbildungsstudien auf Masterebene durch die Verleihung des akademischen Grades „Master of Continuing Education“ künftig massiv an Attraktivität verlieren. Die mit der Einführung des Weiterbildungsbachelors als Zugangsvoraussetzung, zu einem außerordentlichen Masterstudium intendierte Hebung des Qualitätsniveaus, wird durch den unbekannten, international nicht vergleichbaren akademischen Grad konterkariert.

Diese Beschränkung auf den Grad „Master of Continuing Education“ für technische Weiterbildungsstudien, stellt darüber hinaus eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung mit dem wissenschaftlichen und rechtlichen Bereich dar, wo attraktive und bestens etablierte Ausnahmen vom „Master of Continuing Education“ vorgesehen sind (MBA, EMBA, LL.M).

Die Beibehaltung international üblicher Mastergrade wird empfohlen

Mit einem „Master of Continuing Education“ würde ein österreichisches Spezifikum geschaffen, das wir als Industriesektor der international und exportorientiert ausgerichtet ist, äußerst kritisch sehen. Wir plädieren deshalb unbedingt für die Beibehaltung international gängiger, fachorientierter Mastergrade in Österreich, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender Masterstudien im Ausland vergleichbar sind.

Für Fragen und eine weiterführende Diskussion zu dieser Position, steht Ihnen der Verband der Bahnindustrie mit seinen Expertinnen und Experten jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit besten Grüßen

Dr. Angela Berger
Geschäftsführerin

Die Stellungnahme des Verbands bezieht sich im Einzelnen auf die folgende Punkte:**zu Artikel 2 § 9 Abs. 2**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Arbeitsaufwand für ordentliche und außerordentliche Masterstudien unterschiedlich geregelt werden soll. Im Unterschied zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten für außerordentliche Masterstudien, wird der Arbeitsaufwand für ordentliche Masterstudien in § 3 Abs. 2 Z 2 mit 60, 90 oder 120 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt. Hier wird vorgeschlagen, diese Flexibilität auch bei außerordentlichen Masterstudien zuzulassen.

zu Artikel 2 § 9 Abs. 6

Hier wird vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung des BMBWF zur Regelung der für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium erforderlichen beruflichen Qualifikation, wieder zu streichen. Würde das für jedes außerordentliche Bachelorstudium zur Anwendung kommen, sind Verzögerungen bei der Einrichtung solcher Studien zu befürchten. Dies würde die Flexibilität bei der Gestaltung eines benötigten Angebots für die Industrie einschränken. Die Fachhochschulen könnten dies auch autonom in ihren Satzungen regeln.

zu Artikel 2 § 9 Abs. 7

Für Hochschullehrgänge mit Masterabschluss soll künftig ein abgeschlossenes FH-Bachelorstudium oder gleichwertige Studien mit 180 ECTS Anrechnungspunkten Voraussetzung sein. Vor allem im Bereich der MINT-Studienrichtungen wurde in den letzten Jahren gemeinsam mit der Industrie ein Vielzahl von Master-Studiengängen entwickelt, die eine entsprechende fachliche Vorbildung und Praxis vorausgesetzt haben. Bisher ist dafür aber kein Bachelor-Abschluss erforderlich. Diese Master-Studiengänge würden mit den neuen Bestimmungen massiv an Attraktivität verlieren. Im Übrigen ist es unverständlich, dass im Gegensatz dazu für den MBA die Voraussetzung eines einschlägigen Bachelorstudiums ausdrücklich nicht gefordert wird.

zu Artikel 2 § 9 Abs. 8 und 9

Im Zuge der Neuregelung der akademischen Grade wird kritisch angemerkt, dass die Zielsetzung Klarheit bei den akademischen Graden in der Weiterbildung zu schaffen, auf Kosten der Attraktivität der Abschlussgrade erfolgt. So werden die akademischen Grade in der Weiterbildung in Form von Hochschullehrgängen neu geregelt und der Titel „Master of Continuing Education (MCE)“ geplant. Dieser Titel ist international jedoch völlig unbekannt. Hingegen wird für Studien der akademischen Weiterbildung abseits des MINT-Bereiches wie bisher die international üblichen und gut eingeführten Titel MBA, EMBA und LL.M weiterhin zugelassen. Für technisch-ingenieurwissenschaftliche Studien sind darüber hinaus keine Ausnahmen vom unattraktiven Grad „Master of Continuing Education (MCE)“ vorgesehen. Dies stellt ein sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der MINT-Fächer dar. Die strukturelle Angleichung der Weiterbildungsstudien an die Bologna-Studienarchitektur sollte sich auch in der Bezeichnung der Abschlussgrade der Weiterbildungsstudien widerspiegeln.

Mit diesem Entwurf ist es weiters nicht gelungen, für Angebote, die hinsichtlich der erforderlichen ECTS-Punkte „zwischen“ dem Weiterbildungsbachelor und Weiterbildungsmaster angesiedelt sind, geeignete Abschlussbezeichnungen zu definieren, wie z.B. „Certificate oder Diploma of Advanced Studies“. Insbesondere ist es ebenso nicht erlaubt, diese Abschlussbezeichnungen zu verwenden. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Masterstudien. Dementsprechend ist es etwa auf Grund der aktuellen Rechtslage möglich, einen ordentlichen Masterstudiengang mit 60 ECTS zu absolvieren, der mit dem „Master of Science in Engineering“ abschließt. Der Umfang eines außerordentlichen Masterstudium muss hingegen 120 ECTS umfassen und schließt mit dem weitaus unattraktiveren akademischen Grad „Master of Continuing Education“ ab.